



Satzung

des

Schwesternhausvereins e.V.

Stand 01.01.2019

Schwesternhausstraße 10

30173 Hannover

Vereinsatzung des Schwesternhausvereins

- § 1 Der Verein trägt den Namen Schwesternhausverein e.V. Sein Sitz ist in Hannover. Er beantragt nach § 57 BGB die Eintragung in das Vereinsregister.
- § 2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, einschließlich der Studentenhilfe, und des Denkmalschutzes. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb eines Studentenwohnheimes, die kulturelle und soziale Einbindung der hier wohnenden Studenten und ihres Umfeldes sowie durch Bau- und Sanierungsprojekte, um das architektonische Äußere und den Innenraum des Hauses im historischen Charakter auf Dauer zu bewahren. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“
- § 3 **Mitgliedschaft**
Mitglied kann werden, wer einen schriftlichen Antrag an den Vorstand richtet, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
Der vereinsinterne Schriftverkehr kann per Email abgewickelt werden. Jedes Vereinsmitglied ist dafür verantwortlich dem Verein die jeweils aktuelle Postanschrift mitzuteilen und kann auch eine Emailadresse angeben.
- § 4 **Beiträge und Spenden**
Beiträge sind von der Mitgliederversammlung festzulegen, dabei ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Die Mitgliederversammlung setzt Höhe und Fälligkeit der Beiträge fest. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- § 5 **Verlust der Mitgliedschaft**
erfolgt durch Tod, Austrittserklärung an den Vorstand oder Ausschluss. Die Beiträge zum Zeitpunkt des Austritts (für den angefangenen Monat oder das angefangene Quartal) sind noch zu zahlen. Der Austritt ist nach schriftlicher Austrittserklärung jederzeit möglich. Wer austritt, hat keinerlei

Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins erlischt die Mitgliedschaft.

§ 6 Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausgeschlossen werden kann, wer vorsätzlich gegen die Satzung verstößt.

§ 7 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 8 Organe des Vereins

a) Mitgliederversammlung

b) Vorstand

Zu b) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Vorsitzende/r

Kassierer/in

Schriftführer/in

mindestens ein/e stellvertretende/r

Vorsitzende/r

mindestens ein/e stellvertretende/r

Kassierer/in

mindestens ein/e stellvertretende/r

Schriftführer/in

In der Regel sind die Schriftführer auch die Datenschutzbeauftragten des Vereins.

Über die Anzahl der zu wählenden Stellvertreter entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

Vorstand nach § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die Kassierer/in, der/die Schriftführer/in sowie deren Stellvertreter/innen. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen und Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden. Bei seiner Beschlussfassung soll sich

der Vorstand nach den Entscheidungen der Mitgliederversammlung richten.

- § 9 Vorstand
Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter. Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für bestimmte Tätigkeiten von Fall zu Fall eine Erstattung von Auslagen vornehmen.
- § 10 Beirat
Die Mitgliederversammlung beschließt bei Bedarf die Zusammensetzung eines Beirates, der unabhängig von den Weisungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist. Der Beirat
- berät den Vorstand durch Stellungnahmen.
- unterbreitet dem Vorstand aus eigener Initiative Vorschläge, wie der Verein seine Ziele erreichen kann.
Der Beirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorsitzenden. Der Vorstand hat das Recht zur Teilnahme an allen Zusammenkünften des Beirates.
- § 11 Protokoll
Der Schriftführer hat ein Protokoll über die Vorstandssitzungen anzufertigen. Diese Protokolle sind für alle Mitglieder jederzeit zugänglich.
- § 12 Mitgliederversammlung
Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand per E-Mail und, falls nicht möglich, per Post einberufen werden und zwar unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin vorliegen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder (mit Vorlage einer schriftlichen Begründung) muss in einem Zeitraum von drei Wochen vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auch der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich eingereicht werden und begründet sein. Über die Aufnahme von Anträgen, die nach Versenden der Einladungen eingeschickt werden, wird auf der MV entschieden.
- § 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung
1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des

Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer

2. Entlastung des gesamten Vorstandes
3. a) Wahl des Vorsitzenden und des Schriftführers, sowie deren Stellvertreter, mit absoluter Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder jeweils auf ein Jahr, deren Amtszeit jedoch erst durch eine neue Wahl beendet wird.
b) Wahl des Kassenwartes, sowie dessen Stellvertreter, mit absoluter Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder jeweils auf ein Jahr. Die Amtsübergabe soll hier zum 01. Januar des darauffolgenden Jahres (Beginn des Geschäftsjahres) erfolgen. Sollte eine Wahl später erfolgen und die Amtszeit von einem Jahr überschritten werden, bleiben der amtierende Kassenwart und sein Stellvertreter bis zur neuen Wahl im Amt. In diesem Fall endet die Amtszeit durch die neue Wahl.
4. Die Wahl der zwei Kassenprüfer muss mit absoluter Zweidrittelmehrheit erfolgen.
5. Jede Änderung der Satzung
6. Abstimmung über Mietanpassungen
7. Entscheidung über die eingereichten Anträge
8. Auflösung des Vereins

Die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Nachwahlen gelten für die Dauer einer Amtsperiode. Jedes Vorstandsmitglied kann innerhalb seiner Amtsperiode mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Es bleibt bis zur Nachwahl im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die mit der Kassenprüfung beauftragt sind.

§14 Satzungsänderung
Satzungsänderungen sind mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung möglich.

§ 15 Beschlussfassung
Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu einer Beschlussfassung werden auch schriftlich abgegebene Stimmen gezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt. Satzungsänderungen oder Auflösung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der beschließenden Mitglieder. Es wird über jede Mitgliederversammlung ein vom Versammlungsleiter zu unterschreibendes Protokoll geführt.

Bankverbindung
IBAN: DE02 2501 0030 0419 6593 09
Postbank Hannover (BIC: PBNKDEFF)